

Aktenzeichen: 10 AZN 768/07
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Beschluß vom 26. September 2007
- 10 AZN 768/07 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 10. Januar 2007
- 91 Ca 16308/06 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

Urteil vom 4. Mai 2007
- 6 Sa 541/07 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Nichtzulassungsbeschwerde - grundsätzliche Bedeutung

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



10 AZN 768/07
6 Sa 541/07
Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. September 2007 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Mai 2007 - 6 Sa 541/07 - zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe

- I. Die Parteien streiten über die Höhe einer tariflichen Sonderleistung. 1
- Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat 2
die Berufung des Klägers zurückgewiesen, ohne in seinem Urteil die Revision zuzulas-
sen. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde begehrt der Kläger die Zulassung der Re-
vision gegen das Berufungsurteil wegen grundsätzlicher Bedeutung einer entschei-
dungserheblichen Rechtsfrage.
- II. Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist gem. 3
§ 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ArbGG begründet. Der Kläger hat dargelegt, dass die Frage,
ob § 3 Abschn. II Abs. 1 Satz 3 des Tarifvertrages zur Übernahme des Tarifvertrages
zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land
Berlin) vom 31. Juli 2003 auf Halbtagsbeschäftigte anwendbar ist und die Frage der
Auslegung dieser Vorschrift in Bezug auf Halbtagsbeschäftigte im Hinblick auf § 4
Abs. 1 TzBfG und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzliche Bedeutung
haben und entscheidungserheblich sind. Diese Rechtsfragen haben für eine Vielzahl
von Fällen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Von ihrer Beantwortung
hängt der Ausgang des Rechtsstreites ab.
- Die Nichtzulassungsbeschwerde ist im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeu- 4
tung dieser Rechtsfragen begründet, obwohl die entscheidungserheblichen tariflichen
Bestimmungen auf Grund des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbaren
Tarifvertrages zur Übernahme des og. Tarifvertrages für die Zentral- und Landesbiblio-
thek Berlin vom 4. Mai 2005 nur im Bezirk des Landesarbeitsgerichts gelten. Die in der
früheren Fassung des § 72a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG enthaltene Einschränkung, wonach zu
den privilegierten Rechtsstreitigkeiten, die allein zur Zulassung der Revision wegen
grundsätzlicher Bedeutung führen konnten, nur solche gehörten, die die Auslegung
eines Tarifvertrages betrafen, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Lan-
desarbeitsgerichts hinaus erstreckte, ist in der nunmehr gültigen Fassung des § 72a
ArbGG nicht mehr enthalten.



III. Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren fortgesetzt. Mit der
Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Revisionsbegründungsfrist (§ 72a Abs. 6
Satz 3 ArbGG).

5

Dr. Freitag

Marquardt

Brühler

Simon

Großmann

